

Dub. An stola pro ministranda Ss. Eucharistia extra Missam semper esse debeat coloris Officio illius diei convenientis, ut praescribit Rituale Romanum, vel potius debeat esse alba, prout valde conveniens Sacramento Eucharistiae, ut multi censem doctores?

Resp. „Juxta Ritualis Romani Rubricam debet esse coloris Officio illius diei convenientis. Ita rescripserunt ac servandum esse mandarunt.“

Demnach ist die consuetudo, die heilige Communion jederzeit cum stola albi coloris zu spenden, nicht mehr haltbar.

Bei Austheilung des s. Viaticum ist stets die weiße Farbe der Stola vorgeschrieben (siehe § 44). Die Kirche betrachtet also diese außerhalb des Gotteshauses stattfindende heilige Handlung als nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Tagesofficium stehend, sondern mehr als eine Procession, bei welcher die Anbetung des Allerheiligsten in den Vordergrund tritt (siehe § 43 und 44).

### § 39. Das Corporale bei Spendung des Allerheiligsten.

„Bei Spendung des heiligen Eucharistie in der heiligen Messe ist ohnehin das Corporale auf dem Altare ausgebreitet; aber auch bei jeder Spendung derselben, sowie bei jeder Herausnahme des Allerheiligsten aus dem Tabernakel, muß ein Corporale auf dem Altare ausgebreitet werden. Es ist unerlaubt, zu diesem Zwecke nur eine Palla oder eine sogenannte Unterlage, etwas größer als die Palla, zu benützen. Das Corporale darf nicht beständig neben dem Tabernakel liegen gelassen werden, sondern es ist, wenn die Communion ohne Verbindung mit der heiligen Messe stattfindet, nach Vorschrift des Rituals in der Bursa zum Altare zu tragen und nach dem Gebrauche ebenso wieder in die Sacristei zu bringen.“ P. E. (l. c. n. 3.)

Das Rituale Rom. (l. c.) schreibt vor: *Sacerdos . . . extrahit pixidem et illam super corporale depositam discooperit.*“ Ueber den Gebrauch des Corporale bei der Liturgie des Allerheiligsten überhaupt, s. § 4 sub 2. Die Palla darf statt des Corporale nicht gebraucht werden, wenn man nicht bloß das Gefäß mit dem Allerheiligsten darauf zu stellen, sondern es auch zur Communionspendung zu öffnen hat, weil das Corporale im letzteren Falle auch noch den Zweck der Vorsorge hat, daß kein Theilchen der heiligen Hostie verloren geht und etwa verunreinigt wird, ein Zweck, der bei dem Gebrauche nur der Palla nicht mit derselben Gewissheit erreicht werden würde.

Bei der Communio extra Missam muß jedes mal das Corporale, in eine Bursa eingeschlossen, deren Farbe mit dem Tagesofficium übereinstimmt, vom Priester zum Altare gebracht werden. Dieser Satz ist durch folgendes Decret der S. R. C. vom 27. Februar 1847 erweisbar:

Dub. I. An semper adhibenda sit bursa cum Corporali, supra quod reponenda sit sacra pixis, toties quoties administratur Communio christifidelibus extra Missam?

Dub. II. An Rituale Romanum, prout in casu, intelligendum sit, quod assumi debeat bursa cum Corporali tantum, quando sacrum Viaticum defertur ad infirmos, an toties quoties extra Missam sacra praebetur synaxis?

Dub. III. An Rubrica Ritualis Romani sit, prout in casu, praeceptiva, vel tantum directiva et ad libitum?

Dub. IV. Quum expletur Communio extra Missam, quaeritur, an tolerari debeat consuetudo, utendi palla, qua calix tegitur in Missae sacrificio, semper super altaris mensa ante tabernaculum manente?

Resp. Ad I. „Affirmative juxta Rituale.“

Ad II. „In administranda Eucharista intelligendum.“

Ad III. „Praeceptivam esse.“

Ad IV. „Jam provisum in superioribus.“

Durch das Vorstehende ist die vielfach herrschende Gewohnheit verurtheilt, dass das zur Communionspendung dienende Corporale oder gar nur eine deren Stelle vertretende Palla fortwährend auf der Mensa des Altares, oft sogar mit Nadeln dafelbst befestigt, liegen bleibt, oder zusammengefaltet hinter den Canontafeln aufbewahrt wird.

#### § 40. Die Ostensio Ss Sacramenti vor der Spendung des Allerheiligsten.

„Die Worte Ecce agnus Dei etc. und Domine non sum dignus etc. unmittelbar vor der Spendung der heiligen Communion sind nur in lateinischer Sprache zu sagen, und ist die entgegengesetzte Gewohnheit nach Erklärung des heiligen Stuhles abzustellen. Dagegen sind schon die Kinder, und bei sich darbietender Gelegenheit auch die Erwachsenen wieder, über die Bedeutung jener Worte zu belehren.“ P. G. (l. c. n. 4.)

Das Rituale Rom. gibt diesbezüglich nachstehende Vorschrift (l. c.): Sacerdos „duobus digitis, pollice et indice, Sacramentum accipit, et elevat: conversusque ad populum in medio altaris dicit clara voce: Ecce Agnus Dei . . . Mox subdit: Domine non sum dignus . . ., quod iterum ac tertio repetit: qua formula etiam utendum est, cum foeminae communio administratur.“

Diese Rubrik wird zwar allgemein befolgt, aber in der Weise, dass das Ecce Agnus Dei . . . und Domine non sum dignus . . ., wohl um die Andacht der Gläubigen anzuregen, in der Muttersprache gesprochen wird. Dass dieses unstatthaft ist, geht aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 23. Mai 1835 hervor:

Dub. An consuetudo, dicendi in Communione fidelium: Ecce Agnus Dei, et: Domine non sum dignus, idiomate vul-